

Verordnung

Der Gemeinde Rottach-Egern über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt aufgrund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), i.V.m. § 1 und § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchV) vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen die in § 1 LSchV genannten Verkaufsstellen innerhalb der Gemeinde Rottach-Egern an den nach § 1 LSchV zugelassenen 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres bis zur Dauer von 8 Stunden, jedoch nicht länger als bis 20.00 Uhr geöffnet sein und die in § 1 der LSchV aufgezählten Waren feilbieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottach-Egern, den 03. März 2005



Hafner
Erster Bürgermeister



Hinweisvermerk:

Die am 22. Februar 2005 vom Gemeinderat beschlossene Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Rottach-Egern wurde am 18. April 2005 dem Landratsamt Miesbach zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Rottach-Egern, den 18. April 2005


Franz Hafner
1. Bürgermeister

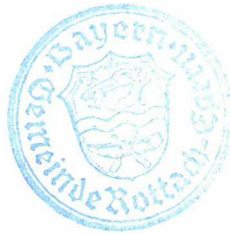


Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 07. März 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07. März 2005 angeheftet und am 12. April 2005 wieder entfernt.

Rottach-Egern, den 18. April 2005


Franz Hafner
1. Bürgermeister



8050-20-1-A**Ladenschlussverordnung
(LSchlV)****Vom 21. Mai 2003****Fundstelle:** GVBI 2003, S. 340

Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBI S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2007 (GVBI S. 648)

Änderungen

1. Anlage geänd. (V v. 26. 7. 2005, 302)
2. neuer § 4a eingef. sowie § 5 und Anlage geänd. (2. V v. 31. 1. 2006, 96)
3. Anlage geänd. (3. V v. 17. 9. 2007, 648)

Auf Grund von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl I S. 658), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In den in der **Anlage** aufgeführten Gemeinden oder Gemeindeteilen dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

§ 2

¹ Die Öffnungszeiten werden von den Gemeinden durch Rechtsverordnung festgesetzt; dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

² Die Gemeinden bestimmen auch, an welchen Sonn- und Feiertagen im Rahmen von § 1 offengehalten werden darf.

§ 3

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 4

(1) Auf den Flughäfen München und Nürnberg dürfen in den Verkaufsstellen

Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluss) auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden.

(2) ¹ Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München insgesamt 10.000 m² nicht übersteigen. ² ^[1] Auf dem Flughafen Nürnberg darf die Verkaufsfläche insgesamt 2.000 m² nicht übersteigen. ³ Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle soll in der Regel nicht mehr als 100 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ⁴ Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

[1] Absatz 2 Satz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2005

§ 5

(1) ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. ² Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 2 Satz 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) ¹ Mit Ablauf des 31. Mai 2003 tritt die Ladenschlussverordnung vom 29. Juli 1997 (GVBI S. 386, ber. S. 486, BayRS 8050-20-1-A) außer Kraft. ² Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ladenschlussverordnung vom 29. Juli 1997 mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft, soweit darin die Verkaufsfläche auf dem Flughafen Nürnberg auf höchstens 600 m² festgesetzt wird.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2006 tritt § 4a außer Kraft.